

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 39

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Billenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Vaterländische Erziehung — Singet dem Herrn ein neues Lied. — Schulnachrichten. —
Bücherschau. — Ein soziales Zukunftsbild. — Lehrerzimmer. — Injerate.

Beilage: Mittelschule Nr. 6 (philologisch-historische Ausgabe).

Vaterländische Erziehung.

Ansprache der hochwürdigsten schweizer. Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diözesen
auf den Eidgenössischen Betttag 1918.

(Schluß.)

II.

Die Vaterlandsliebe ist zunächst eine natürliche Tugend, und zu ihr treibt das natürliche Sittengesetz, das Gott unauslöschbar in die Menschenseele geschrieben hat, ohne weiteres an. Darum findet sich die Vaterlandsliebe, wie die Liebe zum Vater und zur Mutter, zu allen Zeiten und bei allen Völkern der Erde.

Das Christentum aber hat die Vaterlandsliebe zu einer übernatürlichen Tugend emporgehoben. Wie das Kind den Vater nicht bloß liebt, weil er sein größter Wohltäter ist, sondern auch und zwar noch mehr, weil der Vater der Stellvertreter Gottes ist, so liebt auch der Christ sein Vaterland und gehorcht den vaterländischen Gesetzen und Behörden, weil die staatliche Obrigkeit die Stellvertreterin Gottes und darum der Gehorsam gegen sie eine heilige Gewissenspflicht ist. „Wer sich gegen die obrigkeitliche Gewalt auflehnt,“ schreibt der heilige Paulus, „der widersetzt sich der Anordnung Gottes. Die sich aber widersetzen, ziehen sich selbst Verdammnis zu . . . Darum ist es eure Pflicht, untertan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch des Gewissens wegen . . . So leistet denn allen, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Furcht, wem Furcht, Ehre, wem Ehre.“ (Röm. 13, 2—7.) Die heilige Schrift, das Wort Gottes, ist das grundlegende Pflichtenheft für den Staatsbürger; der Religionsunterricht ist der beste vaterländische Unterricht; die biblische Geschichte und der Katechismus sind die vorzüglichsten Lehrbücher vaterländischer Erziehung.